

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.24/005/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtrat Knut Engelbrecht	Einwohner- und Meldeamt

Sachbearbeiter/in: Stefan Öllinger

Bestellung eines Stadtwahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 8. März 2026

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.10.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.10.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Herr Stadtrechtrat Knut Engelbrecht wird zum Stadtwahlleiter und Herr Verwaltungsamtsrat Stefan Öllinger zu seinem Stellvertreter bestellt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

I. Zusammenfassung

Für die Durchführung und Leitung der Kommunalwahl 2026 ist ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu berufen. Es wird vorgeschlagen, Herrn Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht zum Stadtwahlleiter und den Amtsleiter des Einwohner- und Meldeamtes, Herrn Stefan Öllinger, zu seinem Stellvertreter zu bestellen.

II. Sachvortrag

Am 08. März 2026 findet in Schwabach die Kommunalwahl statt. Hierfür ist ein Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu bestellen.

Nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, die weitere Bürgermeisterin, den weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied, eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt oder eine Person aus dem Kreis der in der Stadt Wahlberechtigten zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG ist aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person zu berufen. Dem Wahlleiter obliegt die Leitung der Wahl. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl innerhalb des Wahlkreises.

Sich bewerbende Personen, beauftragte Personen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertretung sowie Personen, die eine Aufstellungsversammlung geleitet haben, können zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter sein.

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin

- bildet den Wahlausschuss,
- lädt zu Sitzungen des Wahlausschusses ein und führt deren Vorsitz,
- fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf,
- nimmt Wahlvorschläge entgegen und prüft diese unverzüglich,
- legt nach der Einreichung des Wahlvorschlags Unterstützungslisten für „neue“ Wahlvorschlagsträger auf,
- macht eingereichte und zugelassene Wahlvorschläge bekannt,
- bereitet die Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuss vor,
- veröffentlicht das vorläufige Wahlergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss,
- verkündet das durch den Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis,
- macht das endgültige Wahlergebnis bekannt,
- legt die Wahlunterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht zum Stadtwahlleiter und den Amtsleiter des Einwohner- und Meldeamtes, Herrn Stefan Öllinger, zu seinem Stellvertreter zu bestellen.